



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7053/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1124 IAB
1995 -07- 13

zu 1165 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1165/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Umgehungsgeschäfte und verdeckte Wohnungsverkäufe der "Tiroler Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft m.b.H." (WE) sowie den Verkauf von Wohnungen des "Tiroler Vereines der Freunde des Wohnungseigentums" (Tiroler Verein) an die WE, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen diese (in der Anfrage dargestellten) Vorfälle bekannt?
2. Inwiefern ist es Ihrer Ansicht nach möglich, daß die WE als Tochtergesellschaft des Tiroler Vereines auftritt? Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus für die genannten Verkäufe?
3. Wurde in einem Fall der genannten Verkäufe, Umgehungsgeschäfte oder Scheinmietverträge die Staatsanwaltschaft eingeschaltet?
4. Welche Untersuchungen wurden seitens der Staatsanwaltschaft getätig, mit welchem Ergebnis und welcher Aktenlage?
5. Sind Ihnen Hinweise auf direkte Parteienfinanzierung der ÖVP durch den "Tiroler Verein der Freunde des Wohnungseigentums" bekannt?

6. War der Verein hinsichtlich seiner quasi-gewerblichen Tätigkeit von Abgaben, Steuern und Gebühren, wie etwa der Grunderwerbsteuer befreit? Handelte es sich - in diesem Licht betrachtet - um eine legale Vereinstätigkeit?
7. Wie konnten offensichtliche Umgehungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes für die Grundbuchsgerichte unbemerkt bleiben, da ja die 100-jährigen Miet- und Treuhandverträge über die Umgehungsgeschäfte im Grundbuch aufscheinen? Weshalb ist von dieser Seite keine Anzeige erfolgt? Gibt es dazu Aktenvorgänge?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Vorweg darf ich darauf hinweisen, daß Angelegenheiten der Wohnbauförderung und des Grundverkehrs mit Ausländern in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 Z 3 und Art. 10 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG). Weiters obliegt die Vollziehung der Bestimmung des § 23 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz über die Rechnungslegung, Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und Verwaltung einer gemeinnützigen Bauvereinigung gemäß Art. IV Abs. 2 Z 4 WGG den Landesregierungen. Es ist mir daher nicht möglich, auf die allgemeinen wohnbauförderungs- und grundverkehrsrechtlichen Belange der Anfrage einzugehen. Die straf- und zivilrechtlichen Folgerungen aus dem in der Anfrage - allerdings ohne Nennung individualisierter Daten etwa über die betroffenen Liegenschaften - behaupteten Sachverhalt lassen sich ohne Kenntnis der Details nur ganz allgemein darstellen. Unter diesen Prämissen ist zu den einzelnen Punkten der Anfrage folgendes auszuführen:

Zu 1:

Ich habe von der Angelegenheit erst im Zuge der aus Anlaß der Anfrage durchgeführten Erhebungen erfahren.

Zu 2:

Grundsätzlich kann sich ein (ideeller) Verein als juristische Person zulässigerweise an anderen juristischen Personen und Personengesellschaften beteiligen. Sofern es die Statuten zulassen, wird auch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft möglich

sein. Da mir die näheren rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem "Tiroler Verein" und der "WE" nicht bekannt sind, kann ich zur Zulässigkeit eines "Auf-tretens" der "WE" als Tochtergesellschaft des "Tiroler Vereins" aber nicht näher Stel-lung nehmen. Die in der Anfrage dargestellte Transaktion des damals in Liquidation befindlichen Vereins mit der "WE" erscheint auf Grund der vorliegenden Informationen im Licht des § 272 ABGB zivilrechtlich nicht unwirksam. Mangels näherer Informatio-nen muß auch die Frage, ob und inwieweit dieser Verkauf ein Scheingeschäft im Sinn des § 916 ABGB darstellt, offenbleiben.

Im übrigen verweise ich zur vereinsrechtlichen Seite der Angelegenheit auf die Zustän-digkeit des Bundesministers für Inneres.

Zu 3 und 4:

Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden bisher keine Anzeigen erstattet, die den gegenständlichen Sachverhalt betreffen. Auch boten die der Staatsanwaltschaft Inns-bruck bekanntgewordenen Medienberichte keinen Anlaß, die darin enthaltenen Be-hauptungen einer strafrechtlichen Untersuchung zuzuführen.

Zu 5:

Solche Hinweise sind mir nicht bekannt geworden.

Zu 6:

Dieser Fragenkreis fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, auf dessen Anfragebeantwortung ich daher verweise.

Zu 7:

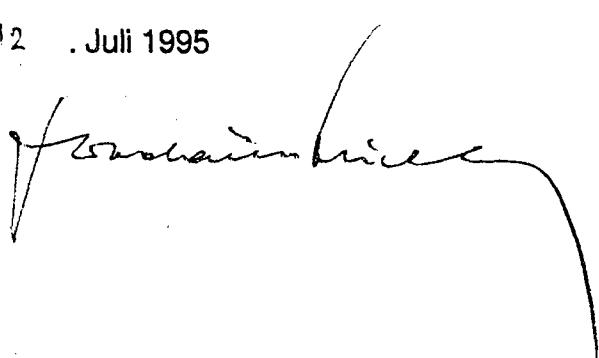
Der in der Anfrage anklingende Vorwurf, daß in dieser Angelegenheit möglicherweise den Grundbuchsgerichten Fehler unterlaufen seien, kann ohne nähere Kenntnis der Daten der betreffenden Rechtserwerbe nicht weiter untersucht werden. Zur Anzeige (an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde) sind die Grundbuchsgerichte nach § 84 Abs. 1 StPO nur verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht einer von Amts we-gen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird.

Von dieser Anzeigeverpflichtung ist die Verpflichtung der Grundbuchsgerichte zu unterscheiden, vor Durchführung der bucherlichen Eintragung eines grundverkehrsrechtlich relevanten Rechtserwerbs zu prüfen, ob die Zustimmung bzw. Entscheidung der Grundverkehrsbehörde vorliegt. Eine ausdrückliche Verpflichtung der Grundbuchsgerichte, vor der bucherlichen Eintragung auf die grundverkehrsbehördliche Zustimmung bzw. Entscheidung Bedacht zu nehmen, wurde - soweit ersichtlich - erst mit der Novelle zum Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, LGBI.Nr. 57/1983, statuiert. Die "Bestandgabe" von Grundstücken an Ausländer wurde - soweit ersichtlich - erstmals mit der Novelle zum Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, LGBI.Nr. 1974/6, grundverkehrsrechtlich erfaßt. Für die in der Anfrage geschilderten Transaktionen hatte allenfalls auch der mit den Niederlanden geschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 28.3.1929, BGBl.Nr. 299/1930, Bedeutung, auf Grund dessen niederländische Staatsangehörige von der Genehmigungspflicht befreit waren.

Zur Klärung eines allfälligen Verdachtes, daß ein Umgehungsgeschäft vorliegen könnte, sind die Grundbuchsgerichte nicht berechtigt, weil dies ihre bloß formelle Prüfungskompetenz überschreiten würde.

Im Bundesministerium für Justiz gibt es keine Aktenvorgänge über das Verhalten der Grundbuchsgerichte in dieser Angelegenheit.

12. Juli 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. W. Schmidbauer", is written over the date. A large, curved, horizontal line extends from the end of the signature towards the right edge of the page.